## **Editorial**



## Die E-Akte in Anwaltskanzleien – trauen Sie sich, falls Sie noch nicht dabei sind!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Hand aufs Herz: Wer von Ihnen setzt noch immer (zumindest auch) auf eine klassische Aktenführung in Papier und druckt sich die elektronisch ans Gericht und die Gegenseite versandten Schriftsätze und Briefe weiter aus, um sie danach abzuheften? Gesprächen im Kollegenkreis zufolge ist dies gar nicht so selten der Fall. Falls Sie zu den verbliebenen Papierliebhabern zählen, bieten die anstehenden Feiertage vielleicht die Gelegenheit, über die Einführung der E-Akte auch in Ihrer Kanzlei nachzudenken.

Zu den Argumenten: Es spart Platz und Papier, wenn keine Aktenmeter mehr vorzuhalten sind. Anwälte können mit deutlich leichterem Gepäck zwischen Büro, Homeoffice und Gerichtssaal pendeln, was die Flexibilität und Mobilität erhöht. Während manch Gegenanwalt mit Leitzordnern vor Gericht erscheint, kann man selbst mit einem Laptop und allenfalls einem Schnellhefter mit den (vermeintlich) unabdingbaren Papierunterlagen auftreten. Zwar wird es selbstverständlich auch unter Ihnen noch Kollegen geben, die das gesuchte Schriftstück bei umfangreichen Akten im laufenden Regalmeter mit bewundernswerter Sicherheit auf Anhieb finden. Den meisten Anwälten ist eine solche Gabe indes nicht vergönnt. Die Mehrheit der Kollegen kann somit durch die E-Akte mit einer Schlagwortsuche gezielter und schneller auf benötigte Informationen zugreifen. Eine elektronische Akte ist zudem die Grundlage für den Einsatz von KI-Tools, die den Anwalt der Zukunft schon heute zwar nicht ersetzen, aber unterstützen können. Letztlich kann die E-Akte durch regelmäßige automatische Back-ups ohne großen Aufwand zuverlässig auf einem möglichst aktuellen Stand gesichert und somit Datenverlusten vorgebeugt werden.

Demgegenüber steht: Liebgewonnene Gewohnheiten wie das Lesen längerer Schriftsätze auf Papier, das Vermerken händischer Notizen oder das Gliedern mit Post-its müssten aufgegeben werden. Auch mag es ein Pyrrhussieg sein, Platz und Papier zu sparen. Denn zum einen muss ein elektronisches Aktenablagesystem (ein)geführt werden. Zum anderen müssen die Daten auch gegen Angriffe von außen gesichert werden. Diese Aufgabe mag zwar an einen externen Dienstleister übertragbar sein. Doch während der Verschluss von Papierakten eine vergleichsweise einfache physische Barriere gegen unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen bietet, erinnert der Wettlauf um die bestmögliche Cybersicherheit doch eher an die Geschichte über

den Hasen und den Igel. Zahlreiche warnende Beispiele, bei denen selbst bzw. insbesondere namhafte Großkanzleien Opfer von Cyberangriffen wurden, lassen sich der Presse entnehmen. Meldungen über "Datengeiselnahmen" bei kleineren Kanzleien erwecken hingegen regelmäßig kein gesteigertes öffentliches Interesse. Es wäre aber blauäugig, davon auszugehen, dass solche Einheiten keine potenziellen Ziele von Kriminellen sind. Leidtragende sind am Ende der Anwalt und sein Mandant.

Nach alledem: Ist die reine E-Akte nun das praxistaugliche (Zukunfts-)Modell? Ich meine: Ja. Eine doppelte Aktenführung verursacht unnötigen Aufwand und ist zudem mit Blick auf die Synchronisierung fehleranfällig. Bleibt also die Entscheidung zwischen Papier und Datei. Das Festhalten am Papier mag vor dem Hintergrund eingespielter Arbeitsabläufe verständlich sein. Außerdem müss(t)en in Kanzleien eingehende Schriftstücke aktuell noch eingescannt werden, um die eigenen Akten digital zu führen. Gerade im Hinblick auf physische Gerichtspost befinden wir uns aber in den letzten Zügen einer Übergangsphase. Gegenanwälte und Mandanten dürften mit Ihnen bereits heute ohnehin fast nur noch per beA oder E-Mail kommunizieren. Medienbrüche gehören somit in nicht allzu ferner Zukunft der Vergangenheit an. Auch wird die Zukunft noch digitaler. Dies fördert etwa der Gesetzgeber – zuletzt mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz, das in großen Teilen am 1.1.2025 in Kraft tritt. Selbst der altehrwürdige "Grüneberg" wird ab dem Jahr 2025 nicht mehr nur als gedruckte Version erscheinen, sondern auch eine zusätzliche Onlineversion mit KI-Funktionen erhalten. Die Zeichen der Zeit sind also eindeutig. Im Ergebnis erfordert der Umstieg auf die E-Akte zwar eine sorgfältige Planung. Ist der Sprung aber einmal gewagt, entfalten sich zahlreiche Vorteile.

Deshalb: Trauen Sie sich, falls Sie noch nicht dabei sind!

Einen guten Start in das neue Jahr wünscht

Andreas Duttig

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB in Stuttgart.

ErbR 12 · 2024 909